



# Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 27/2020

Hagen, 11. November 2020

## Inhalt

1. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Medizinethik“ vom 28. Oktober 2020 3
2. Fünfte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 28. Oktober 2020 9
3. Neunte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie (Political Science, Public Administration, Sociology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 28. Oktober 2020 11
4. Bekanntgabe der Fristen für das Sommersemester 2021 13

**Herausgeberin:** Die Rektorin der FernUniversität in Hagen  
**Redaktion:** Dez. 2.4 – Hochschul-, Vertrags- und Urheberrecht  
**Fon:** +49 2331 987-4608





## **Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Medizinethik“ vom 28. Oktober 2020**

Gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Ziele und Inhalte des weiterbildenden Studiums**

(1) Das weiterbildende Studium ermöglicht Berufstätigen aus dem Gesundheitswesen und weiteren Interessierten eine Spezialisierung in der Medizinethik. Es bereitet die Teilnehmenden auf moralisch schwierige Situationen im medizinischen Alltag vor und stellt die theoretischen Grundlagen bereit, um in solchen Fällen ethisch gut begründete Entscheidungen fällen zu können.

(2) Gegenstand des weiterbildenden Studiums sind sowohl konkrete moralische Probleme in der medizinischen Praxis und Forschung als auch die zu ihrer Lösung notwendigen (moral)philosophischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Von zentraler Bedeutung sind dabei u.a. das Arzt-Patient-Verhältnis, die kritische Auseinandersetzung mit dem Krankheitsbegriff, der Umgang mit Sterben und Tod sowie Fragen am Lebensanfang, Fragen der Neurowissenschaften, Psychiatrie und Psychotherapie, Implikationen einer technisierten Medizin oder gerechtigkeits-theoretische Fragen.

### **§ 2 Zulassung und Gebühren**

(1) An dem weiterbildenden Studium kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die erforderliche Eignung im Beruf liegt vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin mindestens eine einjährige Berufstätigkeit im Gesundheitsbereich ausgeübt hat oder vergleichbar einschlägige Kenntnisse nachweisen kann.

(2) Der Einstieg in das weiterbildende Studium ist ganzjährig möglich. Die Zulassung kann auch außerhalb der Einschreibefristen beantragt werden. Die Teilnehmenden werden nach Eingangsdatum ihres Zulassungsantrags einem Semester zugeordnet.

(3) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium werden Gebühren gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW erhoben, deren Höhe im Studienportal des weiterbildenden Studiums veröffentlicht ist.

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das weiterbildende Studium ist modular aufgebaut und besteht aus 5 Modulen. Es ermöglicht den Teilnehmenden mehrere Stufen der Qualifizierung, die entweder mit einem Fortbildungsnachweis, einem Certificate of Advanced Studies oder einem Diploma of Advanced Studies abschließen. Das Studium ist so organisiert, dass es in flexibler Teilzeit absolviert werden kann.

(2) Ein Modul hat einem Umfang von 10 ECTS (300 Arbeitsstunden). Module und Inhalte sind im Studienportal des weiterbildenden Studiums veröffentlicht.



#### **§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer an dem Seminar teilgenommen hat und zum weiterbildenden Studium zugelassen ist.

(2) Die Prüfungsleistung besteht aus der erfolgreichen Bearbeitung einer Hausarbeit im Umfang von 12 bis 20 Seiten und einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten nach dem Seminar. Die Prüfungsleistung ist elektronisch einzureichen. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Hausarbeit wird von einer prüfenden Person bewertet und benotet; handelt es sich um den letzten Prüfungsversuch in einem Modul, so wird die Hausarbeit von zwei prüfenden Personen bewertet und die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

(3) Alternativ zur Hausarbeit kann die Modulprüfung auch mit einer Bestehensprüfung ohne Note zum Zwecke des Erwerbs von Fortbildungspunkten bei der Ärztekammer abgeschlossen werden. Die Bestehensprüfung umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. eine erfolgreiche mündliche Prüfung in Form eines Gruppenfachgesprächs zu einem der zuvor angekündigten Themen des belegten Moduls, terminlich angebunden an das besuchte Seminar, oder
2. die erfolgreiche Bearbeitung eines Multiple-Choice-Fragebogens zu einem der zuvor angekündigten Themen des belegten Moduls, terminlich angebunden an das besuchte Seminar, oder
3. die erfolgreiche schriftliche Bearbeitung einer Einsendeaufgabe, die vor dem Seminar eingereicht werden muss.

Die Wahl der Prüfungsleistung ist bei der Anmeldung zum Seminar zu treffen. Die Themen zur Vorbereitung oder für die Einsendeaufgabe werden nach der Anmeldung bekanntgegeben. Die Bestehensprüfung wird mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Hausarbeit kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Benotung erfolgt nach folgendem Notensystem:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)



für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

Die Bewertung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden.

(7) Soweit die bewertete Prüfungsleistung nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden ist, können die Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

## **§ 5 Täuschung, Plagiat**

(1) Alle Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quellen zu nennen (Plagiat).

(3) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

(4) Zur Aufdeckung von Plagiaten sind die Prüfenden berechtigt, alle schriftlichen Leistungen elektronisch mit einer Plagiatssoftware zu überprüfen.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss**

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für den weiterbildenden Studiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Zulassung, der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden wirken die studentischen Ausschussmitglieder nicht mit.



## § 7 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder einer Prüfungsvorleistung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung oder Prüfungsvorleistung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

## § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

## § 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Teilnehmenden auf Antrag einen universitären Fortbildungsnachweis zur Vorlage zur Anerkennung im Rahmen der berufsrechtlichen Weiterbildung.

(2) Teilnehmenden, die ein Modul oder mehrere Module erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein modulbezogenes Weiterbildungszertifikat („Certificate of Advanced Studies“) mit oder ohne Note ausgestellt.

(3) Studierenden, die neben dem Modul I noch zwei weitere Modulprüfungen erfolgreich mit Note abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag ein qualifiziertes Weiterbildungszertifikat („Diploma of Advanced Studies“). Das Diploma enthält die einzelnen Modulbezeichnungen, die Modulnoten, eine Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.



Als Prädikat des Zertifikats sind zulässig:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Diploma wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften sowie von der wissenschaftlichen Leitung des Weiterbildungsangebots unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

### § 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Weiterbildungszertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

### § 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 28. Oktober 2020.

Hagen, den 28. Oktober 2020

Der Dekan  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der  
FernUniversität in Hagen

gez.  
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

#### **Rügeausschluss:**

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Fünfte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang  
„Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“  
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 28. Oktober 2020**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang „Soziologie - Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 16. März 2016 in der Fassung vom 20. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

**1. § 6, Abs. 2**

Das gelistete Modul 5 „Soziale Differenzierung in Arbeit und Organisation“ wird in „Die Praxis des Organisierens“ umbenannt.

**Artikel II**

Diese Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt ab 01. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 28. Oktober 2020.

Hagen, den 28. Oktober 2020

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

gez.  
Prof. Dr. Ada Pellert

**Rügeausschluss:**

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,  
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Neunte Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang  
„Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie  
(Political Science, Public Administration, Sociology)“  
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 28. Oktober 2020**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 23. November 2011 in der Fassung vom 20. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

**1. § 12 Hausarbeiten, Absatz 1**

Der dritte Satz unter Absatz 1 wird um folgenden Nebensatz ergänzt:

Der Umfang soll bei ca. 15 DIN A 4 Seiten mit ca. 2.500 Zeichen pro Seite liegen, im Modul B1: „Einführung in den Studiengang“ soll der Umfang bei ca. 10 DIN A 4 Seiten mit ca. 2.500 Zeichen pro Seite liegen.

**Artikel II**

Diese Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt ab 01. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 28. Oktober 2020.

Hagen, den 28. Oktober 2020

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

gez.  
Prof. Dr. Ada Pellert

**Rügausschluss:**

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,  
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





### Bekanntgabe der Fristen für das Sommersemester 2021

<b>Einschreibefrist</b> (Antrag auf Einschreibung einschließlich Belegung)	01.12.2020 – 31.01.2021
<b>Rückmeldefrist</b> (Rückmeldung einschließlich Belegung; inklusive Anträge auf Studiengangs- oder Statuswechsel, Beurlaubung)	01.12.2020 – 31.01.2021
Kursnachbelegungsfrist (Bearbeitungsgebühr 5,-- €)	01.02.2021 – 15.05.2021
Kursstornierungsfrist (Bearbeitungsgebühr 5,-- €)	01.02.2021 – 28.02.2021
Beginn des Semesters	01.04.2021
Bearbeitungsfreie Zeit	19.07.2021 – 30.09.2021
Ende des Semesters	30.09.2021